

Bekanntmachung

über

**den Verkehr mit Seife, Seifenpulver
und anderen fetthaltigen Waschlitteln
in der Stadt Hamburg.**

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seifen, Seifenpulvern und anderen fetthaltigen Waschlitteln vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 545) wird für das Gebiet der Stadt Hamburg folgendes bestimmt:

§ 1.

Vom 1. September 1917 ab dürfen Seife, Seifenpulver und andere fetthaltigen Waschlitteln an Wiederverkäufer (Gros- und Kleinhändler) nur auf Grund von Bezugsscheinen abgegeben werden, welche vom Hamburgischen Kriegsverorgungsamt aufgestellt sind.

§ 2.

Die Seifenbezugsscheine werden von der Seifenabteilung des Hamburgischen Kriegsverorgungsamts, Brisenbrücke 2a, ausgestellt, und zwar nur jeweils über solche Mengen, deren Abfab im vorhergehenden Monat der Wiederverkäufer durch Einreichung von Abschnitten der Seifenkarte, Sammelzusatzkarten und Empfangsbestätigungen des Seifenbezugsausweises nachgewiesen hat.

§ 3.

Wiederverkäufer haben bis zum 6. jeden Monats die im vorhergehenden Monat einbehaltenen Abschnitte der Seifenkarte, Sammelzusatzkarten und Empfangsbestätigungen des Seifenbezugsausweises an die Seifenabteilung des Hamburgischen Kriegsverorgungsamts, in festem Umschlag verpackt, einzuliefern. Auf dem Umschlag sind Namen (Firma) und Adresse des Wiederverkäufers sowie Tag der Einlieferung anzugeben. Die Abschnitte „Reinseife“ sowie die Abschnitte „Seifenpulver“ der Seifenkarte, die Sammelzusatzkarten und die Empfangsbestätigungen des Seifenbezugsausweises sind getrennt zu halten und zu bündeln.

Bei der Einlieferung ist eine Aufstellung einzureichen, aus welcher ersichtlich ist, über welche Mengen der Wiederverkäufer seinen Abfab nachgewiesen hat. In der Aufstellung sind ausschließlich die vorgebrachten Formblätter zu verwenden, welche in der Seifenabteilung des Hamburgischen Kriegsverorgungsamts erhältlich sind.

§ 4.

Die vor dem 21. August 1917 von der Seifenabteilung des Hamburgischen Kriegsverorgungsamts ausgegebenen Seifenbezugsausweise verlieren mit dem 21. August ihre Gültigkeit; sie werden von der genannten Abteilung auf Antrag in Seifenbezugsausweise neuer Art umgetauscht.

§ 5.

Auf Sammelzusatzkarten und Seifenbezugsausweise dürfen Seife, Seifenpulver und andere fetthaltigen Waschlitteln nur gegen Anshändigung der Sammelzusatzkarten und der Empfangsbestätigungen der Seifenbezugsausweise abgegeben werden.

§ 6.

Zuwerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sowie falsche Angaben zur Erlangung von Seifenbezugsscheinen oder Seifenbezugsausweisen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 7.

Die Bekanntmachung des Hamburgischen Kriegsverorgungsamts betreffend den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlitteln in der Stadt Hamburg vom 12. Mai 1917 (Amtsblatt S. 813) verliert am 1. September 1917 ihre Gültigkeit.

Hamburg, den 21. August 1917.

Hamburgisches Kriegsverorgungsamt.